



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Rheinland-Pfalz

2020

Ausgegeben zu Mainz, den 29. September 2020

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
23.9.2020	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) . . . . .	441
23.9.2020	Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ (Corona-Sondervermögensgesetz) . . . . .	452
10.9.2020	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft . . . . .	454
14.9.2020	Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Landtagswahl am 14. März 2021 . . . . .	455
18.9.2020	Erste Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz . . . . .	459

### Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) Vom 23. September 2020

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 411), geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 83), BS 63-38, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „25 571 189 900“ durch die Zahl „26 944 412 500“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „5 811 970 000“ durch die Zahl „8 626 500 000“ ersetzt.
3. § 2 a erhält folgende Fassung:

#### „§ 2 a

Feststellung einer außergewöhnlichen  
Notsituation, Ausgleichsbetrag, Tilgung

(1) Es wird festgestellt, dass aufgrund der Corona-Pandemie und der mit ihr verbundenen Wirtschaftskrise eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikels 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a der Verfassung für Rheinland-Pfalz besteht.

(2) Der Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2018 (GVBl. S. 22), BS 63-2, wird auf 1 201 392 800 EUR festgesetzt.

(3) Soweit die Kredite nach Absatz 2 tatsächlich in Anspruch genommen werden, sind sie ab dem Haushalts-

jahr 2024 zu tilgen. Im Haushaltsjahr 2024 beträgt die Tilgung 4 v. H. der in Anspruch genommenen Kredite. Die zu veranschlagende jährliche Tilgung ab dem Haushaltsjahr 2025 beträgt bei positiver Konjunkturkomponente gemäß der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 2014 (GVBl. S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Februar 2018 (GVBl. S. 25), BS 63-2-1, 6 v. H., bei negativer Konjunkturkomponente 4 v. H. der in Anspruch genommenen Kredite.“

4. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO wird zugelassen, dass zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Vermögensgegenstände unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden können.“

5. Die Haushaltsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2020, die Haushaltsübersicht über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 sowie der Vorbelastungen ab 2021, die Finanzierungsübersicht 2020, der Kreditfinanzierungsplan 2020 sowie die Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme und des zulässigen Saldos 2020 erhalten die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplans geändert.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Mainz, den 23. September 2020  
Die Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

## Gesamtplan

**Haushaltsübersicht**

über die Einnahmen und Ausgaben  
im Haushaltsjahr 2020

Einzelplan	Einnahmen					Personalausgaben
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		41.400	78.300		119.700	38.841.500
02		404.500	2.289.700	154.200	2.848.400	20.939.700
03		106.407.800	18.627.400	9.346.600	134.381.800	1.117.313.300
04		51.378.500	78.530.500	39.784.700	169.693.700	469.224.900
05		279.775.700	7.085.300	568.300	287.429.300	585.675.200
06		36.063.400	1.829.214.100	0	1.865.277.500	103.530.000
07		124.000	69.814.600		69.938.600	18.521.800
08	970.000	29.169.500	528.666.900	134.088.600	692.895.000	150.800.000
09		11.385.700	15.236.900	15.643.000	42.265.600	3.570.505.900
10		46.600	61.800		108.400	21.094.000
12		52.601.800	126.098.000	48.650.000	227.349.800	
14	47.170.000	58.279.600	16.906.500	12.946.900	135.303.000	158.310.000
15		11.131.700	27.919.900	2.906.500	41.958.100	363.509.800
20	12.568.947.000	99.327.600	815.069.000	9.791.500.000	23.274.843.600	568.200.000
<b>Summe 2020</b>	<b>12.617.087.000</b>	<b>736.137.800</b>	<b>3.535.598.900</b>	<b>10.055.588.800</b>	<b>26.944.412.500</b>	<b>7.186.466.100</b>
<b>Summe 2019</b>	<b>13.591.619.000</b>	<b>742.212.000</b>	<b>3.220.290.400</b>	<b>6.841.822.700</b>	<b>24.395.944.100</b>	<b>6.772.932.200</b>
Vgl. z. 2019	-974.532.000	-6.074.200	315.308.500	3.213.766.100	2.548.468.400	413.533.900

## Gesamtplan

**Haushaltsübersicht**

über die Einnahmen und Ausgaben  
im Haushaltsjahr 2020

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
6.763.700	8.601.200		5.059.100	122.600	59.388.100	-59.268.400
8.280.100	1.287.800		52.600	247.900	30.808.100	-27.959.700
117.437.900	172.039.400		110.514.000	7.814.800	1.525.119.400	-1.390.737.600
30.155.800	74.284.600	49.000	7.143.000	6.187.700	587.045.000	-417.351.300
228.832.500	16.543.900		3.518.800	3.320.300	837.890.700	-550.461.400
20.068.700	2.815.084.500		334.975.900	841.900	3.274.501.000	-1.409.223.500
21.674.200	360.947.600	1.435.000	514.000	212.500	403.305.100	-333.366.500
345.095.200	687.989.900	14.000.000	357.762.000	3.685.300	1.559.332.400	-866.437.400
21.239.500	1.107.407.300		89.191.600	18.867.600	4.807.211.900	-4.764.946.300
688.500	596.900		52.500	93.900	22.525.800	-22.417.400
20.859.200	459.474.000	18.924.600	77.014.000	8.301.200	584.573.000	-357.223.200
29.800.800	155.255.300	12.355.500	105.584.600	7.983.900	469.290.100	-333.987.100
44.194.800	808.279.400	779.700	59.193.100	7.456.600	1.283.413.400	-1.241.455.300
6.803.267.900	3.167.066.400		961.474.200	0	11.500.008.500	11.774.835.100
<b>7.698.358.800</b>	<b>9.834.858.200</b>	<b>47.543.800</b>	<b>2.112.049.400</b>	<b>65.136.200</b>	<b>26.944.412.500</b>	<b>0</b>
<b>8.030.931.100</b>	<b>8.130.986.800</b>	<b>52.342.300</b>	<b>1.190.888.000</b>	<b>217.863.700</b>	<b>24.395.944.100</b>	<b>0</b>
-332.572.300	1.703.871.400	-4.798.500	921.161.400	-152.727.500	2.548.468.400	0

## Gesamtplan

**Haushaltsübersicht**

über die Unterschiedsbeträge in Einnahmen und Ausgaben  
im Haushaltsjahr 2020

Einzelplan	Einnahmen					Personalausgaben
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
03		0	0	0	0	0
06		0	520.000.000	0	520.000.000	150.000
07		0	14.792.600		14.792.600	0
08	0	0	0	0	0	0
09		0	0	0	0	15.000.000
14	0	0	0	0	0	0
15		0	0	0	0	0
20	-2.073.300.000	0	47.200.000	2.864.530.000	838.430.000	0
<b>Summe 2020</b>	<b>-2.073.300.000</b>	<b>0</b>	<b>581.992.600</b>	<b>2.864.530.000</b>	<b>1.373.222.600</b>	<b>15.150.000</b>

## Gesamtplan

**Haushaltsübersicht**

über die Unterschiedsbeträge in Einnahmen und Ausgaben  
im Haushaltsjahr 2020

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
1.607.000	12.408.300		164.900	0	14.180.200	-14.180.200
3.250.000	690.386.000		168.714.000	0	862.500.000	-342.500.000
0	45.106.100	0	0	0	45.106.100	-30.313.500
0	50.000.000	0	50.000.000	0	100.000.000	-100.000.000
0	0		10.000.000	0	25.000.000	-25.000.000
0	1.000.000	0	0	0	1.000.000	-1.000.000
0	14.000.000	0	0	0	14.000.000	-14.000.000
-470.088.500	242.474.800		539.050.000	0	311.436.300	526.993.700
<b>-465.231.500</b>	<b>1.055.375.200</b>	<b>0</b>	<b>767.928.900</b>	<b>0</b>	<b>1.373.222.600</b>	<b>0</b>

## Gesamtplan

## Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen  
im Haushaltsjahr 2020 sowie der Vorbelastungen ab 2021

Einzel-Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2020	Verpflichtungsermächtigung 2020	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen	
				2021	2022	2023		2024 ff. u. unbest.	2021	2022		2023 ff. u. unbest.
1.000 EUR												
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>
01	Landtag	5.282	260	260				770	110	110	550	1.030
03	Ministerium des Innern und für Sport	108.644	646.032	18.289	17.083	16.354	594.306	194.120	36.440	23.608	134.073	840.152
04	Ministerium der Finanzen	11.822						4.058	1.926	1.066	1.066	4.058
05	Ministerium der Justiz	3.921	43			0	43	16.021	4.711	4.603	6.706	16.064
06	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	247.218	217.019	130.295	20.528	15.255	50.941	386.926	69.236	57.375	260.316	603.945
07	Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz	70.004	2.670	2.073	529	67	0	3.039	2.739	220	80	5.709
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	278.348	393.892	134.315	104.684	63.573	91.320	333.180	150.559	87.282	95.339	727.071
09	Ministerium für Bildung	317.490	187.238	52.675	13.291	405	120.867	134.968	13.696	405	120.867	322.205
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	142.892	192.498	42.760	55.150	44.988	49.600	290.000	107.950	87.650	94.400	482.498
14	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	138.558	82.842	52.881	21.233	6.178	2.550	96.263	31.244	13.642	51.377	179.105
15	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	99.022	20.256	18.203	1.318	665	70	71.954	13.769	13.621	44.564	92.210
20	Allgemeine Finanzen	5.229.415	288.500	65.525	68.635	48.025	106.315	426.930	104.590	57.025	265.315	715.430
	Zusammen:	6.652.617	2.031.249	517.276	302.451	195.511	1.016.012	1.958.228	536.970	346.606	1.074.652	3.989.477

Gesamtplan

**Haushaltsübersicht**

über die Unterschiedsbeträge der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 sowie der Vorbelastungen ab 2021

Einzel-Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2020	Verpflichtungsermächtigung 2020	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr					Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen
				2021	2022	2023	2024 ff. u. unbest.	2021		2022	2023 ff. u. unbest.		
1.000 EUR													
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	
<b>03</b>	Ministerium des Innern und für Sport	13	9.300	465	465	465	7.905					9.300	
<b>06</b>	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	0	100.000	100.000				0	0	0		100.000	
<b>08</b>	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	0	5.170	5.275	-41	-64	0	0	0	0	0	5.170	
<b>09</b>	Ministerium für Bildung	6.000	0				0	0				0	
<b>20</b>	Allgemeine Finanzen	-400.000	-100.000				-100.000					-100.000	
	Zusammen:	-393.988	14.470	105.740	424	401	-92.095	0	0	0	0	14.470	

## Gesamtplan

## Finanzierungsübersicht 2020

	Betrag für 2019 EUR	Betrag für 2020 EUR
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. Einnahmen</b>	<b>24.395.944.100</b>	<b>26.944.412.500</b>
abzüglich		
1.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6.361.600.000	9.626.500.000
1.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	50.000.000
1.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	67.863.700	65.136.200
<b>Einnahmen im Finanzierungssaldo</b>	<b>17.966.480.400</b>	<b>17.202.776.300</b>
<b>2. Ausgaben</b>	<b>24.395.944.100</b>	<b>26.944.412.500</b>
abzüglich		
2.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6.452.050.000	6.173.500.000
2.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	150.000.000	0
2.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	67.863.700	65.136.200
<b>Ausgaben im Finanzierungssaldo</b>	<b>17.726.030.400</b>	<b>20.705.776.300</b>
<b>3. Finanzierungssaldo</b>	<b>240.450.000</b>	<b>-3.503.000.000</b>
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6.361.600.000	9.626.500.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6.452.050.000	6.173.500.000
<b>Saldo</b>	<b>-90.450.000</b>	<b>3.453.000.000</b>
<b>5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
<b>Saldo</b>		
<b>6. Rücklagenbewegung</b>		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	50.000.000
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	150.000.000	0
<b>Saldo</b>	<b>-150.000.000</b>	<b>50.000.000</b>
<b>7. Verrechnungsbewegung</b>		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	67.863.700	65.136.200
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	67.863.700	65.136.200
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>8. Summe (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)</b>	<b>(-240.450.000)</b>	<b>(3.503.000.000)</b>

## Gesamtplan

**Kreditfinanzierungsplan 2020**

	<b>Betrag für 2019 EUR</b>	<b>Betrag für 2020 EUR</b>
<b>Kredite am Kreditmarkt</b>		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	5.361.600.000	8.626.500.000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	1.000.000.000	1.000.000.000
<b>1.3 Summe Einnahmen</b>	<b>6.361.600.000</b>	<b>9.626.500.000</b>
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	5.452.050.000	5.173.500.000
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	1.000.000.000	1.000.000.000
<b>2.3 Summe Ausgaben</b>	<b>6.452.050.000</b>	<b>6.173.500.000</b>
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	-90.450.000	3.453.000.000
<b>Kredite im öffentlichen Bereich</b>		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	40.008.000	40.008.000
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-40.008.000	-40.008.000
<b>Einnahmen aus Krediten insgesamt</b>		
7. Kredite vom Kreditmarkt	6.361.600.000	9.626.500.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
<b>9. Summe</b>	<b>6.361.600.000</b>	<b>9.626.500.000</b>

**Gesamtplan****Zulässiger Saldo**

gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	<b>Ansatz 1. NHH 2020</b> Mio. Euro	<b>Verän- derung</b> Mio. Euro	<b>Ansatz 2. NHH 2020</b> Mio. Euro
<b>Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 2)</b>	<b>-47</b>	<b>0</b>	<b>-47</b>
<i>Einnahmen (Gr. 133, 134, OGr. 17, 18, 31)</i>	80	0	80
<i>.l. Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)</i>	127	0	127
<b>+ Konjunkturkomponente (§ 3)</b>	<b>-20</b>	<b>-2.185</b>	<b>-2.205</b>
<i>Kassensteuereinnahmen</i>	15.326	-2.026	13.299
<i>.l. strukturelle Steuereinnahmen</i>	15.345	159	15.504
<b>+ Abweichungen wegen außergewöhnlichen Notsituationen (§ 4)</b>	<b>-572</b>	<b>-629</b>	<b>-1.201</b>
<i>Tilgungen gemäß § 4 Abs. 2</i>	0	0	0
<i>.l. Einnahmen aus Krediten gemäß § 4 Abs. 1</i>	572	629	1.201
<b>+ Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto (§ 5)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>= Zulässiger Saldo (Tilgungspflicht (+) / zulässige Nettokreditaufnahme (-))</b>	<b>-638</b>	<b>-2.815</b>	<b>-3.453</b>

**Strukturelle Nettokreditaufnahme**

gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

<b>Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (+), Nettotilgung (-)</b>	<b>638</b>	<b>+2.815</b>	<b>3.453</b>
<i>davon gemäß Haushaltsplan</i>	638	+2.815	3.453
<i>davon durch juristische Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2</i>	0	+0	0
<b>+ zulässiger Saldo</b>	<b>-638</b>	<b>-2.815</b>	<b>-3.453</b>
<b>= Strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Strukturelle Nettotilgung (-)</b>	<b>0</b>	<b>+0</b>	<b>0</b>

**Anlage****Hinweis**

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Pläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz.

**Landesgesetz**  
**über die Errichtung eines Sondervermögens**  
**„Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“**  
**(Corona-Sondervermögensgesetz)**  
**Vom 23. September 2020**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Es wird ein Sondervermögen des Landes „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ errichtet.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung  
des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Bewältigung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie in Rheinland-Pfalz.

(2) Dazu werden dem Sondervermögen Landesmittel zugeführt zur

1. Beseitigung von Engpässen bei der Breitbandkapazität und zum weiteren Ausbau der digitalen Infrastrukturen bis zu einem Betrag von 122 300 000 EUR,
2. Kofinanzierung des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“ des Bundes bis zu einem Betrag von 65 000 000 EUR,
3. Pandemievorsorge im Gesundheitswesen bis zu einem Betrag von 160 000 000 EUR,
4. Stabilisierung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft bis zu einem Betrag von 250 000 000 EUR,
5. Kofinanzierung der bundeseitigen Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bis zu einem Betrag von 75 000 000 EUR,
6. Kompensation pandemiebedingter Abwesenheiten von Lehrkräften im regulären Schulbetrieb bis zu einem Betrag von 25 000 000 EUR,
7. konjunkturellen Belebung und Minderung der pandemiebedingten Belastungen der Unternehmen im Erneuerbare-Energien- und Umweltbereich bis zu einem Betrag von 50 000 000 EUR,
8. Stärkung der Universitätsmedizin bis zu einem Betrag von 45 000 000 EUR,
9. Stärkung der Digitalisierung an den Hochschulen bis zu einem Betrag von 50 000 000 EUR sowie
10. Kofinanzierung zum pauschalen Ausgleich des Bundes für Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden bis zu einem Betrag von 253 000 000 EUR.

(3) Dem Sondervermögen sollen auch Mittel des Bundes oder weiterer Dritter, die diese dem Land zur Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen für die in Absatz 2 bestimmten Zwecke in bestimmter Höhe gewähren, zugeführt werden. Diese Mittel werden in der bestimmten Höhe und unter Beachtung der Vorgaben des Bundes oder des weiteren Dritten zusätzlich zu den Beträgen nach Absatz 2 für die dort bestimmten Zwecke verausgabt.

(4) Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur für die in Absatz 2 bestimmten Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.

§ 4

Verwaltung des Sondervermögens

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium verwaltet das Sondervermögen. Es kann Verwaltungsbefugnisse auf andere Ministerien übertragen, soweit deren Geschäftsbereiche berührt werden.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Finanzierung des Sondervermögens ergeben, haftet das Land.

(3) Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt das Land.

§ 5

Finanzierung des Sondervermögens

(1) Die Finanzierung des Sondervermögens erfolgt durch Zuführung von Mitteln in Höhe von 1 095 300 000 EUR aus dem Landeshaushalt sowie aus sonstigen, zweckgebundenen Mitteln des Bundes und gegebenenfalls weiterer Dritter. Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

(2) Die Liquidität des Sondervermögens wird durch das Land sichergestellt. Dem Sondervermögen zur Verfügung gestellte Beträge verbleiben bis zur Auszahlung unverzinslich im Kas senbereich des Landes und werden bedarfsgerecht über das Sondervermögen ausgezahlt.

§ 6

Bewirtschaftung der Mittel und Berichtspflicht

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, der alle im Jahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan des Landes in dem jeweiligen Haushaltsjahr als Anlage zum Einzelplan 20 „Allgemeine Finanzen“ beizufügen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Überschreitungen der in § 2 Abs. 2 genannten Beträge in dem Umfang zulassen, in dem andere Ermächtigungen des § 2 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium unterrichtet den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ab dem Jahr 2021 zeitnah über die Mittelabflüsse aus dem Sondervermögen zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

§ 7  
Rechnungslegung

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium stellt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und fügt sie den Übersichten zur Haushaltsrechnung des Landes bei.

§ 8  
Befristung und Auflösung

(1) Maßnahmen müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 bewilligt oder rechtsverbindlich begründet werden. Ausgaben aus dem Sondervermögen dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geleistet werden.

(2) Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufzulösen. Es gilt spätestens mit Ablauf des

31. Dezember 2023 als aufgelöst. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt zu. Dieser ist zur Tilgung von Krediten einzusetzen, die aufgrund der durch die Corona-Pandemie entstandenen außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des Artikels 117 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a der Verfassung für Rheinland-Pfalz aufgenommen wurden, soweit daraus nicht noch zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel des Bundes oder von Dritten ihrem Verwendungszweck zugeführt werden müssen oder diese zu erstatten sind.

§ 9  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Mainz, den 23. September 2020  
Die Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung  
über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft  
Vom 10. September 2020**

Aufgrund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 30. Mai 1975 (GVBl. S. 214, BS 311-3) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 19. Juni 2013 (GVBl. S. 263, BS 311-1) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt gestrichen.
2. Folgende Nummer 7 wird angefügt:  
„7. **bei den Finanzämtern:**

Tarifbeschäftigte, soweit ihnen als Angehörige der Steuerfahndung Polizeivollzugsaufgaben im Rahmen der Beweiserhebung, der Beweissicherung oder der Auswertung von Papieren, elektronischen Speichermedien oder Telekommunikationsüberwachungen übertragen worden sind, sofern sie seit mindestens zwei Jahren als Tarifbeschäftigte in einer Beamtinnen oder Beamten zum dritten Einstiegsamt vergleichbaren Entgeltgruppe tätig sind.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 10. September 2020  
Der Minister der Justiz  
Mertin

**Landesverordnung  
über die gleichzeitige Durchführung  
von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Landtagswahl  
am 14. März 2021  
Vom 14. September 2020**

Aufgrund des § 88 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni (GVBl. S. 240), BS 1110-1, und

des § 76 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), BS 2021-1, wird verordnet:

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Grundsatz**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Bürgerentscheide, die gleichzeitig mit der Landtagswahl am 14. März 2021 stattfinden, gelten

1. das Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), BS 2021-1,
2. die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2018 (GVBl. S. 309), BS 2021-1-1, und
3. die Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), BS 2020-1, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

**§ 2  
Sonderstimmbezirke**

Die Bildung von Sonderstimmbezirken (§ 9 KWO, § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 KWO) entfällt.

**Teil 2  
Gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen  
mit der Landtagswahl am 14. März 2021**

**§ 3  
Wahlorgane**

Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 240), BS 1110-1, ist in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, im Falle des § 59 Abs. 2 KWG Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher für die Landtagswahl die oder der Erste Beigeordnete, sofern sich diese oder dieser nicht ebenfalls für eine gleichzeitig stattfindende Kommunalwahl gemäß § 59 Abs. 1 KWG bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

**§ 4  
Wählerverzeichnis und sonstige Wahlunterlagen**

(1) Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wählerverzeichnis für die Landtagswahl in der Wei-

se verbunden werden (verbundenes Wählerverzeichnis), dass die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (LWO) vom 6. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 309), BS 1110-1-1, notwendigen Spalten um die nach § 10 Abs. 3 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Landtagswahl stimmberechtigt ist, zu Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt, so ist in der Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Kommunalwahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zu Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, zur Landtagswahl nicht stimmberechtigt, so ist in der Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Landtagswahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nicht stimmberechtigt“ oder „N“ einzutragen.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 KWO ist für den Stichtag der Eintragung der Stimm- und Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis § 12 Abs. 1 LWO anzuwenden.

(3) Für die Stimmberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zu Kommunalwahlen und zur Landtagswahl stimmberechtigt sind, ist die Wahlbenachrichtigung nach § 12 KWO mit der Wahlbenachrichtigung nach § 13 LWO zu verbinden. Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen aufzudrucken. § 13 Abs. 4 LWO gilt für gleichzeitig mit der Landtagswahl stattfindende Kommunalwahlen entsprechend.

(4) Wahlberechtigte, die nur zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung gemäß § 12 KWO nach dem Muster der Anlage 2 KWO.

(5) Abweichend von § 89 KWO gilt für die Sicherung der Wahlunterlagen § 90 LWO entsprechend. Wahlbenachrichtigungen für die Kommunalwahlen mit etwaiger Stichwahl sind den Wählerinnen und Wählern zurückzugeben. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

**§ 5  
Wahlschein, Wahlscheinverzeichnis**

(1) Für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen werden getrennte Wahlscheine erteilt, die sich farblich unterscheiden müssen. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen soll von gelber Farbe sein; er erhält dieselbe Wahlscheinnummer wie der Wahlschein der Landtagswahl. Im Wahlschein nach Anlage 5 KWO erhält der Merksatz, der mit den Worten „Zur Beachtung!“ überschrieben ist, folgende Fassung: „Den mit Datum und Unterschrift versehenen Wahlschein für die Kommunalwahl nicht in den gelben Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl, sondern zusammen mit dem gelben Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl in den roten Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahl“ stecken!“ Im Falle des Satzes 3 kann anstelle des Wortes „Kommunalwahl“ auch die konkrete Bezeichnung der Wahl aufgedruckt werden; finden in einem Wahlgebiet gleichzei-

tig mehrere Kommunalwahlen statt, sollen statt des Wortes „Kommunalwahl“ das Wort „Kommunalwahlen“ oder die konkreten Bezeichnungen der Wahlen verwendet werden.

(2) Über die erteilten Wahlscheine für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden.

#### § 6 Briefwahl

(1) Abweichend von § 19 Abs. 5 Satz 4 bis 7 KWO ist für die Aushändigung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen § 22 Abs. 5 Satz 3 bis 6 LWO anzuwenden.

(2) Abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 und § 75 Abs. 2 Satz 2 KWO sind die Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen von gelber Farbe und mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl“ zu versehen; § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für die anschließend stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorstehern, Bürgermeistern und Landräten.

(3) In Anlage 20 KWO werden unter das Wort „Wahlbrief“ die Worte „für die Kommunalwahl“ gesetzt; § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die von § 33 Abs. 1 KWO abweichende Farbe der Stimmzettel für die Mehrheitswahl bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die anschließend stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorstehern, Bürgermeistern und Landräten.

(4) Das Merkblatt für die Briefwahl nach Anlage 6 KWO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Merkblatt für die Briefwahl  
für die Kommunalwahl am 14. März 2021“.
2. Der „Wegweiser für die Briefwahl“ wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Wegweiser für die Briefwahl  
für die Kommunalwahl am 14. März 2021“.
  - b) Die Erläuterung zu Abbildung 4 erhält folgende Fassung:  
„Gelben Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl zusammen mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahl in den roten Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl stecken.“
  - c) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1)</sup> Gilt für Mehrfarbendruck, Farbe des Stimmzettels in Bild 1: gelb; Farbe der Stimmzettel in Bild 2: gelb, grün, rosa; Farbe des Stimmzettelumschlags in Bild 2 und 4: gelb; Farbe des Umschlags mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahl“ in Bild 4 und 5: rot.“
3. Im Übrigen werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
  - a) „der Wahlschein“ durch „der Wahlschein für die Kommunalwahlen“ und
  - b) „der blaue Stimmzettelumschlag“ durch „der gelbe Stimmzettelumschlag“.

Für Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. a gilt § 5 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

#### § 7 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen (§ 12 Satz 4

KWG, § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl (§ 6 Abs. 2 LWahlG, § 14 LWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalwahlen und die Landtagswahl gleichzeitig stattfinden und dass Wählerinnen und Wähler, die bei den Kommunalwahlen und bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen, zwei Wahlbriefe absenden müssen.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen (§ 42 Abs. 1 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl (§ 43 Abs. 1 LWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Wahlbekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

#### § 8 Wahlraum, Wahlurne

Die Kommunalwahlen sollen in demselben Wahlraum stattfinden wie die Landtagswahl. Für die Kommunalwahlen soll mindestens eine gesonderte Wahlurne verwendet werden.

#### § 9 Ermittlung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk

Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen hat § 56 LWO Vorrang vor § 51 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 KWO.

#### § 10 Durchführung der Briefwahl

Ist der Briefwahlvorstand für die Landtagswahl mit dem Briefwahlvorstand für die Kommunalwahlen verbunden, so gelten § 8 Satz 2 und § 9 entsprechend.

#### Teil 3 Gleichzeitige Durchführung von Bürgerentscheiden mit der Landtagswahl am 14. März 2021

#### § 11 Stimmberechtigtenverzeichnis und sonstige Abstimmungsunterlagen

(1) Das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid kann mit dem Wählerverzeichnis für die Landtagswahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 LWO notwendigen Spalten um die nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Landtagswahl stimmberechtigt ist, zum Bürgerentscheid nicht stimmberechtigt, so ist in der Spalte für den Stimmbabgabevermerk, die für den betreffenden Bürgerentscheid bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nicht stimmberechtigt“ oder „N“ einzutragen.

(2) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 KWO ist für den Stichtag der Eintragung der Stimmberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis § 12 Abs. 1 LWO anzuwenden.

(3) Stimmberechtigte deutsche Staatsangehörige sowie stimmberechtigte Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der

Europäischen Union erhalten eine Abstimmungsbenachrichtigung nach § 85 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 12 KWO nach dem entsprechenden Muster der Anlage 2 KWO.

(4) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 KWO gilt für die Sicherung der Abstimmungsunterlagen § 90 LWO entsprechend.

## § 12

### Abstimmungsschein, Abstimmungsscheinverzeichnis

(1) Für den Bürgerentscheid wird ein getrennter Abstimmungsschein erteilt, der sich farblich von dem Wahlschein für die Landtagswahl unterscheiden muss. Der Abstimmungsschein soll von grüner Farbe sein; er erhält dieselbe Wahlscheinnummer wie der Wahlschein der Landtagswahl. Im Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid nach § 85 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage 5 KWO erhält der Merksatz, der mit den Worten „Zur Beachtung!“ überschrieben ist, folgende Fassung: „Den mit Datum und Unterschrift versehenen Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid nicht in den grünen Abstimmungsumschlag, sondern zusammen mit dem grünen Abstimmungsumschlag in den hellgrünen Umschlag mit dem Aufdruck „Abstimmungsbriefumschlag für den Bürgerentscheid“ stecken!“ Im Falle des Satzes 3 kann anstelle des Wortes „Bürgerentscheid“ auch die konkrete Bezeichnung des Bürgerentscheids aufgedruckt werden; finden in einem Wahlgebiet gleichzeitig mehrere Bürgerentscheide statt, sollen statt des Wortes „Bürgerentscheid“ das Wort „Bürgerentscheide“ oder die konkreten Bezeichnungen der Bürgerentscheide verwendet werden.

(2) Über die erteilten Abstimmungsscheine für den Bürgerentscheid sowie über die erteilten Wahlscheine für die Landtagswahl kann ein gemeinsames Verzeichnis geführt werden.

## § 13

### Briefabstimmung

(1) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 5 Satz 4 bis 7 KWO ist für die Aushändigung der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen § 22 Abs. 5 Satz 3 bis 6 LWO anzuwenden.

(2) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 und § 75 Abs. 2 Satz 2 KWO sind die Abstimmungsumschläge von grüner Farbe und mit dem Aufdruck „Abstimmungsumschlag für den Bürgerentscheid“ zu versehen. § 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 KWO sind die Abstimmungsbriefumschläge für den Bürgerentscheid hellgrün.

(4) Das Merkblatt für die Briefabstimmung beim Bürgerentscheid nach § 85 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 6 KWO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Merkblatt für die Briefabstimmung für den Bürgerentscheid am 14. März 2021“.
2. Im „Wegweiser für die Briefabstimmung“ erhält die Erläuterung zu Abbildung 4 folgende Fassung:  
„Den Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid und den verschlossenen grünen Abstimmungsumschlag in den hellgrünen Abstimmungsbriefumschlag stecken.“
3. Im Übrigen werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

- a) „der blaue Abstimmungsumschlag“ durch „der grüne Abstimmungsumschlag“ und
- b) „der rote Abstimmungsbriefumschlag“ durch „der hellgrüne Abstimmungsbriefumschlag“.

## § 14

### Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid (§ 67 in Verbindung mit § 58 in Verbindung mit § 12 Satz 4 KWG, § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl (§ 6 Abs. 2 LWahlG, § 14 LWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 67 in Verbindung mit § 58 in Verbindung mit § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 83 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bürgerentscheid und die Landtagswahl gleichzeitig stattfinden und dass die Wählerinnen und Wähler, die bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen und bei dem Bürgerentscheid durch Briefabstimmung abstimmen, einen Wahlbrief für die Landtagswahl und einen Abstimmungsbrief für den Bürgerentscheid absenden müssen.

(2) Die Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid (§ 85 Abs. 6 KWO, Anlage 32 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl (§ 43 Abs. 1 LWO) verbunden werden. In der Bekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die Landtagswahl und den Bürgerentscheid durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

## § 15

### Abstimmungsraum, Abstimmungsurne

Der Bürgerentscheid soll in demselben Raum stattfinden wie die Landtagswahl. Für den Bürgerentscheid müssen gesonderte Abstimmungsurnen verwendet werden.

## § 16

### Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

Die Ermittlung der Wahlergebnisse der Landtagswahl nach § 56 LWO hat Vorrang vor der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids nach § 87 Abs. 1 und 2 KWO.

## § 17

### Durchführung der Briefabstimmung

Ist der Briefwahlvorstand für die Landtagswahl mit dem Briefabstimmungsvorstand für die Bürgerentscheide verbunden, so gelten § 15 Satz 2 und § 16 entsprechend.

## Teil 4

### Weitere Bestimmungen für die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden mit der Landtagswahl am 14. März 2021

## § 18

### Grundsatz

Sofern in einer Gemeinde gleichzeitig Kommunalwahlen und Bürgerentscheide mit der Landtagswahl stattfinden, gelten die Bestimmungen der Teile 2 und 3 entsprechend, soweit sich

aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### § 19

##### Stimmberechtigtenverzeichnis und verbundenes Wählerverzeichnis

Das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid kann mit dem verbundenen Wählerverzeichnis nach § 4 Abs. 1 in der Weise verbunden werden, dass die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 notwendigen Spalten um die nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt werden.

#### § 20

##### Abstimmungsschein und gemeinsames Verzeichnis über Wahlscheine und Abstimmungsscheine

(1) Der getrennte Abstimmungsschein für den Bürgerentscheid (§ 12 Abs. 1) muss sich zusätzlich farblich von den Wahlscheinen für Kommunalwahlen unterscheiden.

(2) Über die erteilten Abstimmungsscheine für den Bürgerentscheid sowie über die erteilten Wahlscheine für die Landtagswahl und die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Verzeichnis geführt werden.

#### § 21

##### Bekanntmachungen über Wahlen und Bürgerentscheide

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid (§ 67 in Verbindung mit § 58 in Verbindung mit § 12 Satz 4 KWG, § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 67 in Verbindung mit § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 83 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalwahlen, die Bürgerentscheide und die Landtagswahl gleichzeitig stattfinden und dass

die Wählerinnen und Wähler, die bei der Landtagswahl und den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen und bei den Bürgerentscheiden durch Briefabstimmung abstimmen, zwei Wahlbriefe und einen Abstimmungsbrief absenden müssen.

(2) Die Abstimmungsbekanntmachung zum Bürgerentscheid (§ 85 Abs. 6 KWO, Anlage 32 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung nach § 7 Abs. 2 verbunden werden. In der Bekanntmachung nach Satz 1 ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die Kommunalwahlen, die Landtagswahl und die Bürgerentscheide durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

#### § 22

##### Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

Die Ermittlung der Wahlergebnisse in der Reihenfolge nach § 56 LWO, § 51 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 KWO hat Vorrang vor der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 87 Abs. 1 und 2 KWO.

#### Teil 5

##### Schlussbestimmungen

#### § 23

##### Muster

Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt den Gemeindeverwaltungen Muster zur Verfügung für die:

1. verbundene Wahlbenachrichtigung und für den gemeinsamen Wahlscheinantrag nach § 4 Abs. 3,
2. Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 1 und 2,
3. Bekanntmachungen nach § 14 Abs. 1 und 2 und
4. Bekanntmachungen nach § 21 Abs. 1 und 2.

#### § 24

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 14. September 2020  
Der Minister des Innern und für Sport  
Roger Lewentz

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung  
Rheinland-Pfalz  
Vom 18. September 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 (GVBl. S. 430) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „10 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird nach den Worten „In den nicht von Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
3. § 14 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Beim theoretischen Unterricht und der theoretischen Prüfung kann auf die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 2 Satz 1 verzichtet werden, sofern alle anwesenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 19. September 2020 in Kraft.

Mainz, den 18. September 2020  
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
Sabine Bätzing-Lichtenthäler

---

Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Rheinland-Pfalz

**3231**

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

---

---

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767